

Transparenzbericht nach § 58 VGG für das Geschäftsjahr 2018

BERICHT ÜBER DIE PRÜFERISCHE DURCHSICHT

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH Berlin

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlagenverzeichnis

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2018	1
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	2
Allgemeine Auftragsbedingungen	3

Anlagen

Anlage 1 Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2018



TRANSPARENZBERICHT für das Geschäftsjahr 2018

der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin





I. Allgemeine Angaben

Die VG Media ist gemäß § 58 VGG verpflichtet, spätestens acht Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht für das Geschäftsjahr aufzustellen.

II. Gliederung gemäß § 58 Abs. 2 VGG

- A) Jahresabschluss, einschließlich Kapitalflussrechnung und Lagebericht
- B) Bericht über die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2018
- C) Abgelehnte Anfragen von Nutzern wegen der Einräumung von Nutzungsrechten
- D) Rechtsform und Organisationsstruktur
- E) Von der VG Media abhängige Verwertungseinrichtungen
- F) Vergütungen und sonstige Leistungen an in § 18 Abs. 1 VGG genannte Personen
- G) Finanzinformationen gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 2 VGG
- H) Gesonderter Bericht gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 3 VGG



A) Jahresabschluss einschließlich Kapitalflussrechnung und Lagebericht

1. Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva

			31.12	.2018	31.12	2.2017
			EUR	EUR	EUR	EUR
A.	An	lagevermögen				
	I.	Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten				
		und Werten		1.557,00		10.547,00
	II.	Sachanlagen				
		1. Einbauten in fremde Gebäude	1.116,00		2.210,00	
		2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.293,00	39.409,00	46.185,00	48.395,00
		Geschalisausstattung		40.966,00		58.942,00
	ı.	Forderungen und sonstige				
	I.	Forderungen und sonstige				
		Vermögensgegenstände 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.575.971,30		9.814.675,62	
		2. Sonstige Vermögensgegenstände	864.899,70	9.440.871,00	1.252.956,06	11.067.631,68
		 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 43.675,73 (i. Vj. EUR 43.671,84) 				
	II.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		15.987.911,35		26.694.476,60
				25.428.782,35		37.762.108,28
	ĸe	chnungsabgrenzungsposten		63.103,84		52.140,30

25.532.852,19

37.873.190,58



Passiva

	31.12.20	18	31.12	2.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapitalgenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital	83.000,00		83.000,00	
Nennbetrag der eigenen Anteile	-7.229,00		-7.229,00	
Ausgegebenes Kapital		75.771,00		75.771,00
II. Kapitalrücklage		307.488,73		307.488,73
		383.259,73		383.259,73
B. Rückstellungen				
Steuerrückstellungen		4.271,00		0,00
2. Sonstige Rückstellungen	23	3.550.960,27		20.559.599,52
	23	3.555.231,27		20.559.599,52
C. Verbindlichkeiten				
– sämtlich mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr –				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		152.981,22		163.160,38
2. Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten		986.160,77		16.038.892,80
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		1.761,55		862,85
4. Sonstige Verbindlichkeiten		453.457,65		727.415,30
– davon aus Steuern EUR 64.163,34				
(i. Vj. EUR 52.963,97) –				
		1.594.361,19		16.930.331,33
	21	5.532.852,19		37.873.190,58
	Z	J.JJZ.UJZ, 19		37.073.130,30



2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

		201	8	201	7
		EUR	EUR	EUR	EUR
	Erlöse aus der Wahrnehmung der				
	Urheber- und Leistungsschutzrechte	54.555.779,62		48.497.316,80	
	abzüglich Vorbehaltszahlungen				
	gemäß § 37 Abs. 2 VGG	3.956.975,01		381.244,71	
1.	Ausschüttbare Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und				
	Leistungsschutzrechte	50.598.804,61		48.116.072,09	
2.	abzüglich Verteilung	45.888.135,23		44.007.735,96	
3.	Einbehalt zur Deckung von Verwaltungs- kosten		4.710.669,38		4.108.336,13
4.	Erlöse zur Deckung von Verwaltungskosten		1.669.946,14		2.250.099,06
			6.380.615,52		6.358.435,19
5.	Sonstige betriebliche Erträge		25.422,46		198.750,37
	 – davon aus der Währungsumrechnung 				
	EUR 404,87 (i. Vj. EUR 1.190,85) -				
6.	Personalaufwand				
	a) Löhne und Gehälter	1.832.895,56		1.736.058,62	
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen				
	für Altersversorgung	265.783,95	2.098.679,51	232.835,29	1.968.893,91
	 – davon für Altersversorgung 				
	EUR 21.576,69 (i. Vj. EUR 10.547,43) -				
7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des				
	Anlagevermögens und Sachanlagen		43.823,12		66.853,94
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		4.155.195,83		4.435.572,77
	 – davon aus der Währungsumrechnung 				
	EUR 1.623,61(i. Vj. EUR 6.426,69) -				
9.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.718,79		806,65
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		48.839,85		17.932,33
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		61.612,52		68.236,44
12.	Ergebnis nach Steuern		605,94		502,82
13.	Sonstige Steuern		605,94		502,82
14.	Jahresüberschuss		0,00		0,00



3. Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018	2017
	EUR	EUR
Davis dan sanahuis	0.00	0.00
Periodenergebnis	0,00	0,00
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	43.823,12	66.853,94
Zunahme der Rückstellungen Abnahme (i. Vj. Zunahme) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie	2.995.631,75	413.236,13
anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.602.250,82	-4.736.645,58
Abnahme (i. Vj. Zunahme) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,		
Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten sowie anderer Passiva,		
die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-15.335.970,14	15.012.300,44
Zinserträge/Zinsaufwendungen	46.121,06	17.125,68
Ertragsteueraufwand	61.612,52	68.236,44
Ertragssteuerzahlungen	-48.066,20	-42.160,74
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-10.634.597,07	10.798.946,31
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-25.847,12	-9.372,94
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	784,00
Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen		
Finanzmitteldisposition	0,00	1.000.000,00
Erhaltene Zinsen	2.718,79	806,65
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-23.128,33	992.217,71
Gezahlte Zinsen	-48.839,85	-17.932,33
Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen	0,00	-36.566,57
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-48.839,85	-54.498,90
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-10.706.565,25	11.736.665,12
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	26.694.476,60	14.957.811,48
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	15.987.911,35	26.694.476,60

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Rechte und die Auszahlungen aus der Verteilung

werden im Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ausgewiesen.

Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode setzt sich wie folgt zusammen:

	EUR	EUR
Guthaben bei Kreditinstituten (ohne Finanzmittelanlagen)	15.987.911,35	26.694.476,60
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	15.987.911,35	26.694.476,60

Dem Finanzmittelfonds zum 31. Dezember 2018 von EUR 15.987.911,35 stehen EUR 23.555.231,27 Rückstellungen und EUR 1.594.361,19 Verbindlichkeiten, davon EUR 986.160,77 Verbindlichkeiten für die Verteilung an Berechtigte, gegenüber. In den sonstigen Rückstellungen sind EUR 4.338.219,72 (i. Vj. EUR 381.244,71) enthalten, die von Nutzern gemäß § 37 VGG unter Vorbehalt gezahlt worden sind.



4. Anhang für das Geschäftsjahr 2018

der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH

> Sitz der Gesellschaft: Berlin HRB 84636, AG Berlin - Charlottenburg

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH (im Folgenden auch VG Media) werden nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs, des GmbH-Gesetzes und des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz VGG) vom 24. Mai 2016, in der zuletzt am 17. Juli 2017 geänderten Fassung, aufgestellt. Nach § 57 Abs. 2 VGG hat die Gesellschaft den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB aufzustellen und um eine Kapitalflussrechnung zu erweitern.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB angewandt unter Berücksichtigung der Besonderheiten für Verwertungsgesellschaften nach dem VGG. Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte werden getrennt von den Erlösen zur Deckung der Verwaltungskosten bzw. von den Einbehalten zur Deckung der Verwaltungskosten dargestellt. Die für die Verteilung an die Berechtigten zur Verfügung stehenden Beträge (ausschüttbare Erlöse) sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt. Sie ergeben sich aus den Erlösen, abzüglich der Vorbehaltszahlungen gemäß § 37 Abs. 2 VGG sowie abzüglich der Einbehalte zur Deckung der Verwaltungskosten.

In der GuV wurden erstmals Erlöse, die über andere Verwertungsgesellschaften erzielt werden, vor Abzug der Inkassokommission in den Erlösen aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte ausgewiesen. Die Inkassokommission wurde in den sonstigen betrieblichen Aufwand umgegliedert. Diese Änderungen machten auch eine Anpassung der GuV-Position Einbehalt zur Deckung von Verwaltungskosten erforderlich.



In der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Vorjahreswerte wie folgt angepasst:

Vor Anpassung: sonstige betriebliche Aufwendungen	2.300.916,10	EURO
Anpassung: zuzüglich Aufwand für Inkassokommission	2.134.656,67	EURO
sonstige betriebliche Aufwendungen	4.435.572,77	EURO
Vor Anpassung: ausschüttbare Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte	45.981.415,42	EURO
Anpassung: zuzüglich vormals als Erlösschmälerung erfasste Inkassokommission	2.134.656,67	EURO
ausschüttbare Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechten	48.116.072,09	EURO
Vor Anpassung: Einbehalt zur Deckung von Verwaltungskosten	1.973.679,46	EURO
Anpassung: zuzüglich sonstiger betrieblicher Aufwand für Inkassokommission	2.134.656,67	EURO
Einbehalt zur Deckung von Verwaltungskosten	4.108.336,13	EURO

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte enthalten, abweichend zum Vorjahr, die Vorbehaltszahlungen gemäß § 37 Abs. 2 VGG. Zur transparenteren Darstellung wurden die Vorbehaltszahlungen gemäß § 37 Abs. 2 VGG und die ausschüttbaren Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten separat ausgewiesen.



Die Offenlegung von Jahresabschluss und Lagebericht unterliegt den Regelungen des § 57 VGG.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten, abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer angesetzt. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens liegt zwischen 2 und 33 Jahren. Die Abschreibungssätze weichen nicht wesentlich von den steuerlichen Afa-Tabellen ab.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten von EURO 250 (im VJ EURO 150) bis EURO 800 werden sofort abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert, unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips, angesetzt. Wertberichtigungen werden, soweit erforderlich, für spezielle Einzelwertrisiken sowie Pauschalwertrisiken durchgeführt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennwert angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Für ungewisse Verpflichtungen aus Ertragsteuern werden, sofern erforderlich, Steuerrückstellungen gebildet.

Die Rückstellungen werden in der Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen alle bis zur Jahresabschlusserstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten sowie drohende Verluste. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, soweit ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Soweit die Rückstellungen eine Laufzeit von über einem Jahr aufweisen, werden sie entsprechend § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Bei den Verbindlichkeiten erfolgt die Passivierung zu ihrem Erfüllungsbetrag.

III. Währungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind erfolgsneutral zum Geldkurs im Zugangszeitpunkt umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger wurden § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB gemäß § 256a HGB nicht angewendet, sodass diese kurzfristigen Bestände mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet wurden.



IV. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben bis auf einen Betrag von EURO 43.675,73 (im VJ EURO 43.671,84), der eine Laufzeit von 1-5 Jahren hat (Mietkautionen), eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten u. a. Forderungen gegen Berechtigte, in denen Forderungen gegen berechtigte Gesellschafter in Höhe von EURO 12.368,23 (im VJ EURO 153.740,08) enthalten sind.

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Steuern	4.271,00	EURO
	(im VJ 0,00	EURO)
Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung	17.614.448,79	EURO
	(im VJ 19.139.255,40	EURO)
Erstattung Kostenbeteiligung Berechtigte für	571.393,86	EURO
die Durchsetzung des Presseleistungs- schutzrechts	(im VJ 0,00	EURO)
Personal	189.500,00	EURO
	(im VJ 295.046,00	EURO)
Jahresabschlusskosten	21.964,75	EURO
	(im VJ 30.905,15	EURO)
Prozesskostenrisiken und ausstehende	815.433,15	EURO
Rechnungen	(im VJ 713.148,26	EURO)
Übrige ungewisse Verbindlichkeiten	4.338.219,72	EURO
	(im VJ 381.244,71	EURO)
	23.555.231,27	EURO
	(im VJ 20.559.599,52	EURO)



Alle von der VG Media durch die Verwertung der ihr übertragenen Rechte erzielten Einnahmen werden nach Abzug der auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden anteiligen Kosten an die Berechtigten verteilt. Die Rückstellung für die Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung stellt den per 31. Dezember 2018 noch an die Berechtigten zu verteilenden Betrag dar.

Die Rückstellungen für Prozesskostenrisiken und ausstehende Rechnungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Prozesskostenrisiken in Höhe von EURO 773.117,90 (im VJ EURO 662.267,95).

Da die VG Media einige Verfahren mit Nutzern über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen führt und diese Nutzer einen Teil der Vergütung nur unter Vorbehalt zahlen, müssen für die unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen Rückstellungen gebildet werden (EURO 3.956.975,01, im VJ EUR 381.244,71). Eine Auflösung dieser Rückstellungen bzw. eine Verteilung an die Berechtigten kann erst nach Beendigung der Verfahren erfolgen.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten in Höhe von EURO 986.160,77 (im VJ EURO 16.038.892,80) resultieren aus bisher nicht von den Berechtigten abgerufenen Ausschüttungen. Die Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern in Höhe von EURO 1.761,55 (im VJ EURO 862,85) ergeben sich aus dem Liefer- und Leistungsverkehr.

Erlöse

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte in Höhe von EURO 54.555.779,62 (im VJ EURO 48.497.316,80) stellen urheberrechtliche Vergütungen von Kabelnetzbetreibern, Hotels, Krankenhäusern, Fitness- und Sportstudios etc. aus dem Inland in Höhe von EURO 44.745.612,35 und aus dem Ausland in Höhe von EURO 9.744.100,64 für die Weiterleitung der Hörfunk- und Fernsehprogramme in ihren Netzen dar. Außerdem sind in den Erlösen EURO 66.066,63 Vergütung für die Wahrnehmung des Presseleistungsschutzrechts enthalten.

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte enthalten periodenfremde Erlöse in Höhe von EURO 4.102.279,92 für Nachzahlungen aus dem Geschäftsfeld Weitersendung.

Bei den Erlösen aus dem In- und Ausland handelt es sich um einen durchlaufenden Posten, den die VG Media GmbH nach Abzug der eigenen Kosten gemäß den Verteilungsplänen an die Berechtigten weiterleitet.

In den Erlösen zur Deckung von Verwaltungskosten sind EURO 1.669.946,14 Kostenbeteiligungen der Berechtigten für die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechtes enthalten.

Verteilungsbetrag

Der Verteilungsbetrag in Höhe von EURO 45.888.135,23 (im VJ EURO 44.007.735,96) ergibt sich aus der Verpflichtung zur Weiterleitung der urheberrechtlichen Vergütungen, sofern diese nicht zur Deckung von Verwaltungskosten der VG Media bestimmt sind, an die von der VG Media vertretenen Fernseh- und Hörfunksendeunternehmen.



Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von EURO 3.179,38 (im VJ EURO 183.974,35) enthalten. Diese stammen aus der Vereinnahmung verjährter Verbindlichkeiten in Höhe von EURO 112,52 der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von EURO 2.869,36 sowie aus sonstigen periodenfremden Erträgen in Höhe von EURO 197.50.

Periodenfremde Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EURO 2.028,78 (im VJ EURO 1.630,57) enthalten. Diese resultieren aus der Ausbuchung von Forderungen in Höhe von EURO 169,57 (im VJ EURO 1.630,57) und aus dem Liefer- und Leistungsverkehr in Höhe von EURO 1.859,21 (im VJ EURO 0,00).

Währungsumrechnung

Aus der Währungsumrechnung resultieren Erträge in Höhe von EURO 404,87 und Aufwendungen in Höhe von EURO 1.623,61.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der laufende Steueraufwand des Jahres 2018 beträgt EURO 56.215,82 für Quellensteuer, EURO 3.284,00 für Gewerbesteuer und EURO 3.637,00 für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag. Für Vorjahre gab es Erstattungen in Höhe von EURO 3.430,00 für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag sowie Gewerbesteueraufwand von EURO 1.905,70.

V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

An Verpflichtungen aus bestehenden Leasing- und Mietverträgen werden in den folgenden Geschäftsjahren fällig:

2019	186.392,68 EURO
2020	171.729,88 EURO
2021	171.170,88 EURO
Gesamt	529.293,44 EURO

VI. Sonstige Angaben

Abschlussprüferhonorar

Für den Abschlussprüfer KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden im Geschäftsjahr EURO 22.137,73 für Abschlussprüfungsleistungen sowie EURO 13.415,21 für sonstige Bestätigungsleistungen und EURO 200,00 aus sonstigen Leistungen, insgesamt EURO 35.752,94 als Aufwand erfasst.



Gesellschaftskapital

Das gezeichnete Kapital der VG Media setzt sich am 31. Dezember 2018 wie folgt zusammen:

ProSiebenSat.1 Digital & Adjacent GmbH	25,2506%	20.958,00 EURO
ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG	2,8205%	2.341,00 EURO
Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG	2,8205%	2.341,00 EURO
Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing- und Vertriebs GmbH & Co. KG	2,8205%	2.341,00 EURO
WeltN24 GmbH	5,3904%	4.474,00 EURO
Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG	2,8205%	2.341,00 EURO
REGIOCAST GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	2,8205%	2.341,00 EURO
medienzentrum Berlin GmbH & Co. KG	1,4988%	1.244,00 EURO
Antenne Thüringen GmbH & Co. KG	1,2518%	1.039,00 EURO
VMG Verlags- und Medien GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	1,2518%	1.039,00 EURO
Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG	0,5012%	416,00 EURO
Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG	0,5012%	416,00 EURO
bigFM in Baden-Württemberg GmbH & Co. KG	0,2518%	209,00 EURO
Aschendorff Medien GmbH & Co. KG	3,6000%	2.988,00 EURO
Presse-Druck- und Verlags-GmbH	2,8301%	2.349,00 EURO
Axel Springer SE	13,3602%	11.089,00 EURO
Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH	0,5096%	423,00 EURO
DuMont Mediengruppe GmbH & Co. KG	2,3000%	1.909,00 EURO
Münchener Zeitungs-Verlag GmbH & Co. KG	2,5699%	2.133,00 EURO
Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG	2,8301%	2.349,00 EURO
Rheinisch-Bergische Verlagsgesellschaft mbH	2,8301%	2.349,00 EURO
sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG	1,0301%	855,00 EURO
FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA	4,1096%	3.411,00 EURO
ZGO Zeitungsgruppe Ostfriesland GmbH	1,0301%	855,00 EURO
HANDELSBLATT MEDIA GROUP GMBH & CO. KG	4,2904%	3.561,00 EURO
VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH	8,7096%	7.229,00 EURO
	100,0000%	83.000,00 EURO



Geschäftsführung

Gesamtvertretungsbefugt (bis 17. Januar 2019)

Markus Runde M.C.J. (Austin, Tx.), Rechtsanwalt Dr. Stefan Heck, Rechtsanwalt (bis 17. Januar 2019)

Einzelvertretungsbefugt (ab 18. Januar 2019)

Markus Runde M.C.J. (Austin, Tx.), Rechtsanwalt

Mit dem Hinweis auf die Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe der Geschäftsführungsbezüge verzichtet.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören an:

Dr. Torsten Rossmann, Berlin

- Vorsitzender -

Geschäftsführer der WeltN24 GmbH

Conrad Albert, Unterföhring

- Stellvertreter -

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender, General Counsel der ProSiebenSat.1 Media SE

Hans-Dieter Hillmoth, Bad Vilbel

- Stellvertreter -

Geschäftsführer und Programmdirektor der Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG

Dr. Eduard Hüffer, Münster

- Stellvertreter -

Geschäftsführer der Aschendorff Medien GmbH & Co. KG

Christian DuMont Schütte, Köln

Aufsichtsratsvorsitzender der DuMont Mediengruppe GmbH & Co. KG

Harald Gehrung, Hannover

Geschäftsführer der Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing- und Vertriebs GmbH & Co. KG

Dr. Ralf Held, Augsburg

Leitung des Geschäftsführungsbüros / Integrationsmanagement der Presse-Druck- und Verlags-GmbH

Karlheinz Hörhammer, Ismaning

Geschäftsführer der ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG

Christoph Keese, Berlin

Geschäftsführer der Axel Springer hy GmbH



Dr. Matthias Kirschenhofer, Ismaning Geschäftsführer der Sport1 Media GmbH

Dr. Tobias Korenke, Essen Leiter Unternehmenskommunikation der FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA

Dirk van Loh, Kiel Geschäftsführer der REGIOCAST GmbH & Co. Kommanditgesellschaft

Ingo Rieper, Düsseldorf Geschäftsführung der HANDELSBLATT MEDIA GROUP GMBH & CO. KG (seit 1. März 2018 bis 31. Dezember 2018)

Dr. Ralph Sammeck, Köln General Counsel der Mediengruppe RTL Deutschland GmbH

Ausgeschieden:

Gabor Steingart, Düsseldorf Vorsitzender der Geschäftsführung der Verlagsgruppe HANDELSBLATT MEDIA GROUP GmbH & Co. KG (bis 28. Februar 2018)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Sitzungsgelder. 2018 waren dies insgesamt EURO 22.000,00.

Anzahl der Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr neben der Geschäftsführung durchschnittlich 18 Mitarbeiter. Die 18 Mitarbeiter verteilen sich auf die Bereiche: 5 Mitarbeiter im Bereich Recht und Regulierung, 4 Mitarbeiter im Bereich Lizenzen, 3 Mitarbeiter im Bereich Finanz- und Rechnungswesen, 3 Mitarbeiter im Bereich Politik und Kommunikation und 3 Mitarbeiter im administrativen Bereich.



VII. Nachtragsbericht

Mit Wirkung zum 18. Januar 2019 wurde Dr. Stefan Heck als Geschäftsführer der VG Media abberufen.

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH

Berlin, den 26. Februar 2019

Markus Runde

- Geschäftsführer -



Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2018

			Anschaffungskosten				
			1.1.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2018 EUR	
I.	lmn	naterielle Vermögensgegenstände					
	Sch	geltlich erworbene gewerbliche lutzrechte lähnliche Rechte und Werte sowie enzen					
		solchen Rechten und Werten	136.184,55	0,00	0,00	136.184,55	
II.	Sac	chanlagen					
	1.	Einbauten in fremde Gebäude	6.471,53	0,00	0,00	6.471,53	
	2.	Andere Anlagen, Betriebs- und					
		Geschäftsausstattung	236.264,07	25.847,12	796,72	261.314,47	
			242.735,60	25.847,12	796,72	267.786,00	
			378.920,15	25.847,12	796,72	403.970,55	



Kumulierte Abschreibungen				Buchw	erte
1.1.2018 EUR	Abschreibungen des Geschäftsjahres EUR	Abgänge EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
125.637,55	8.990,00	0,00	134.627,55	1.557,00	10.547,00
4.261,53	1.094,00	0,00	5.355,53	1.116,00	2.210,00
190.079,07	33.739,12	796,72	223.021,47	38.293,00	46.185,00
194.340,60	34.833,12	796,72	228.377,00	39.409,00	48.395,00
319.978,15	43.823,12	796,72	363.004,55	40.966,00	58.942,00



5. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin

1. Grundlagen der Gesellschaft

Die Tätigkeit der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH (im Folgenden auch VG Media) ist nach § 77 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz, VGG) genehmigungspflichtig.

Aufsichtsbehörde ist gemäß § 75 Abs. 1 VGG das Deutsche Patent- und Markenamt, München.

Das Deutsche Patent- und Markenamt hat als Aufsichtsbehörde der Gesellschaft mit Bescheid vom 9. Juni 1997 gemäß den §§ 18 und 19 i. V. m. §§ 1 bis 3 UrhWG im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz erteilt. Die VG Satellit war die Vorgängergesellschaft der VG Media. In 2001 erfolgte die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH. Seit dem 28. November 2016 firmiert die Gesellschaft unter dem Namen VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH.

Die Europäische Kommission hat die Gesellschaft am 21. Mai 2002 fusionskontrollrechtlich geprüft und als Verwertungsgesellschaft freigegeben.

Die VG Media nimmt in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft treuhänderisch die ihr von nationalen und internationalen Sendeunternehmen und Presseverlegern übertragenen Rechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz und dem europäischen Recht ergeben, wahr.

Die Gesellschaft macht unter anderem das Recht, gesendete Werke zeitgleich, unverändert und vollständig z. B. durch Kabel- und Mikrowellensysteme weiterzusenden, gegenüber Betreibern von Breitbandkabelnetzen, sogenannten IPTV-Netzbetreibern, sowie allen anderen Netzbetreibern geltend. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind u.a. § 20 UrhG, aber auch die EU Kabel- und Satellitenrichtlinie. Zugleich setzt die Gesellschaft das Recht, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken gemäß § 87f UrhG öffentlich zugänglich zu machen, gegen Betreiber von Suchmaschinen und sogenannte Aggregatoren durch.

Die aus der Durchsetzung der abgeleiteten, urheberrechtlichen Nutzungsrechte, der Leistungsschutzrechte und der Vergütungsansprüche erzielten Einnahmen sowie die von der VG Media erzielten sonstigen Einnahmen werden an die berechtigten Rechteinhaber nach Abzug der Verwaltungskosten ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt aufgrund der durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Verteilungspläne gemäß § 27 VGG. Soweit es sich um eine erstmalige Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten und Vergütungsansprüchen handelt, werden die Berechtigten zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit auf der Grundlage des Verteilungsplans vorab an den Kosten beteiligt. Die Grundsätze, nach denen die Verteilung erfolgt, sind im Einzelnen auch in § 4 des Gesellschaftsvertrags festgelegt.



Die jährliche Rahmenplanung der Gesellschaft (Budget) wird gemäß § 10 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags vom Aufsichtsrat beschlossen.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Berechtigte

Die VG Media nimmt zum 31. Dezember 2018 die Urheber- und Leistungsschutzrechte von 74 nationalen und internationalen Fernseh- und 112 Hörfunksendeunternehmen sowie die Rechte an 195 digitalen Presseerzeugnissen, sogenannten "Domains", wahr.

2.2. Tarife

Die VG Media hat den Vergütungssatz des Tarifs Presseverleger an den Umfang der wahrgenommenen Rechte angepasst.

Den Tarif Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen hat die VG Media zur Vermeidung von asynchronen Lizenzierungen und zur Vereinfachung der Rechteverwaltung angepasst.

Inflationsausgleich und eine Erweiterung des Rechteportfolios führten zu Anpassungen beim Tarif Wellness- und Sporteinrichtungen und beim Tarif Fitnessgeräte.

Die VG Media ist gesetzlich verpflichtet, Tarife durchzusetzen, die sich an den tatsächlichen geldwerten Vorteilen orientieren. Im Zusammenhang mit der Nutzungshandlung Weitersendung entstehen weitere geldwerte Vorteile durch die Möglichkeit der Rechtenutzer, zugleich Daten zu erheben. Der Tarif Weitersendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen war daher anzupassen.

Die Tarifänderungen erfolgten zum 01. Januar 2018.

Die weiteren Tarife blieben im Berichtszeitraum unverändert.

2.3. Vertragsabschlüsse mit Nutzerverbänden und Verwertern

Die VG Media konnte mit der Tele Columbus AG eine Vergleichsvereinbarung für Nutzungen in der Zeit vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2018 abschließen. Der Vertrag regelt die Nachzahlung wegen zu geringer urheberrechtlicher Vergütungen sowie die fehlende Abgeltung von Nutzungen der Rechte in HD-Qualität.

Mit der Deutsche Netzmarketing GmbH einigte sich die VG Media auf einen Vergleich wegen der Nachzahlung zu geringer urheberrechtlicher Vergütungen.



Der Gesamtvertrag mit dem Krankenhausverband Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG) endete zum 31. Dezember 2017. Nach langen Verhandlungen und einigen Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz konnte im Juli 2018 eine Einigung über den Abschluss eines neuen Gesamtvertrags auf der Grundlage eines nutzungsbezogenen Tarifs erzielt werden.

Mit der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG wurde ein Lizenzvertrag über den Erwerb einfacher Nutzungsrechte an Text-, Bild-, Bewegtbild- und Audiomaterial (sogenanntes Programmbegleitmaterial) in elektronischen Programmführern (EPG) geschlossen.

Weitere Lizenzverträge wurden mit Kabelnetzbetreibern und Eigentümern von Mehrparteienhäusern geschlossen.

2.4. Entwicklung wesentlicher Rechtsstreitigkeiten

Die VG Media führt verschiedene Verfahren gegen Nutzer zur Durchsetzung der von Sendeunternehmen und Presseverlegern übertragenen Rechte.

In dem Musterverfahren gegen Google Inc. zur Anwendbarkeit und Durchsetzung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger (§§ 87f ff. UrhG) hat die mündliche Verhandlung vor dem Europäischen Gerichtshof am 24. Oktober 2018 stattgefunden. Der Europäische Gerichtshof hat nach einem Vorlagebeschluss des Landgerichts Berlin darüber zu entscheiden, ob das Gesetz vor Erlass - entgegen der Auffassung der Bundesregierung - durch die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission nach der Informationsrichtlinie EG/98/34 ("Richtlinie") hätte notifiziert werden müssen. Der Generalanwalt (EuGH) hat seine Schlussanträge am 13. Dezember 2018 vorgelegt. Er vertritt die Auffassung, dass es sich bei 87f ff. UrhG um Vorschriften handelt, die speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie abzielen, so dass diese vor Verabschiedung bei der Kommission hätten notifiziert werden müssen. Die endgültige Entscheidung über den Fortbestand des deutschen Presseleistungsschutzrechts obliegt nun dem EuGH. Mit einer Entscheidung durch den Gerichtshof ist üblicherweise in einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten nach Vorliegen der Schlussanträge zu rechnen.

Das Kammergericht Berlin hat über die kartellrechtliche Unterlassungsklage der VG Media Presseverleger im Berichtszeitraum nicht entschieden. Die Verleger hatten die Klage beim Landgericht Berlin eingereicht, da Google seine Marktmacht missbraucht, indem er die VG Media Presseverleger zwang, der unentgeltlichen Verwertung der digitalen Presseerzeugnisse zuzustimmen.

Die VG Media führt ein verwaltungsrechtliches Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Staatsaufsicht des Deutschen Patent- und Markenamts. Streitig ist die Reichweite der Prüfungskompetenz der Staatsaufsicht. Die VG Media hat ein erstinstanzliches Urteil zu ihren Gunsten beim Verwaltungsgericht München erzielt. Die Berufung wurde nicht zugelassen. Nach Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde durch das Deutsche Patent- und Markenamt ist die Sache nun vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, der den Rechtsstreit zur Entscheidung angenommen hat, anhängig.



In einem weiteren Verfahren von übergeordneter Bedeutung hat das Oberlandesgericht München die Berufung der VG Media gegen das Urteil des Landgerichts München zur Beteiligung der VG Media Sendeunternehmen an der Privatkopievergütung zurückgewiesen. Ziel der Klage gegen die Zentralstelle für private Überspielrechte (ZPÜ) ist es, den Beteiligungsanspruch zugunsten der privaten Sendeunternehmen feststellen zu lassen. Aus dem deutschen Recht ergibt sich zwar kein unmittelbarer Vergütungsanspruch (§ 87 Abs. 4 UrhG). Die VG Media hält den alleinigen Ausschluss der Sendeunternehmen aus der Gruppe der an den Erlösen aus der Privatkopie partizipierenden Rechteinhaber aber für unionsrechtswidrig. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist den Rechteinhabern zwingend ein "gerechter Ausgleich" im Gegenzug für die Einführung der Privatkopieschranke zu gewähren. Da sich der deutsche Gesetzgeber bei Umsetzung der einschlägigen europäischen Urheberrechts-Richtlinie (2001/29/EG) erkennbar richtlinienkonform verhalten wollte, liegt eine verdeckte Regelungslücke vor, die von den nationalen Gerichten im Einklang mit höchstrichterlichen Rechtsprechung im Wege einer richtlinienkonformen Rechtsfortbildung, auch contra legem, gegen den Wortlaut, zu schließen ist. Zwar hat das Oberlandesgericht Zweifel an der Richtlinienkonformität der deutschen Regelung ausdrücklich bestätigt. Es sah sich aber, im Ergebnis wie das Landgericht, an den Wortlaut des nationalen Rechts gebunden und hat die Möglichkeit zur unmittelbaren richtlinienkonformen Rechtsfortbildung abgelehnt. Da das Oberlandesgericht die Revision nicht zuließ, hat die VG Media Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH eingelegt.

Im Berichtszeitraum wurden mehrere Verfahren zur Überprüfung des Tarifs Weitersendung der VG Media vor der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamtes eingeleitet, unter anderem von der ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. sowie der Telekom Deutschland GmbH. Die VG Media hat mit Wirkung zum 1. Januar 2018 einen Tarif Weitersendung aufgestellt, der erstmalig bei der Berechnung der Vergütung u.a. danach differenziert, ob der Verwerter im Zusammenhang mit der Nutzung der Programmsignale Daten erhebt oder nicht. Die VG Media geht davon aus, dass bei den Plattformbetreibern durch die Möglichkeit der Datenerhebung nennenswerte geldwerte Vorteile entstehen. Als Verwertungsgesellschaft ist die VG Media verpflichtet, sämtliche geldwerte Vorteile zu berücksichtigen, d.h. auch solche, die im Zusammenhang mit der – auf der Nutzung der Programmsignale beruhenden – Erhebung von Daten entstehen.

Mit der DKG wurde ein Gesamtvertrag vereinbart, dem die neue – das veränderte Nutzungsverhalten reflektierende – Vergütungsstruktur (mit einem Vergütungssatz bei individuellem Empfang in Höhe von 5,00 EURO/Bett) zugrunde liegt. Sämtliche streitigen Verfahren wurden einvernehmlich beendet.

Die VG Media Verfahren gegen ausgewählte Plattformbetreiber zu Einzelfragen des Tarifs Weitersendung, u.a. zur Frage der differenzierten Vergütungsstruktur sowie zur Frage der Abgeltung von Verwertung der Rechte im Wege der Weitersendung in HD-Qualität, wurden durch Vergleich beendet. Zuvor hatte das Landgericht Berlin die VG Media Klage hierzu in allen wesentlichen Punkten bestätigt.



Die VG Media hat eine Klage gegen ein ausgewähltes Seniorenheim vor dem Landgericht Berlin eingereicht. Ziel des – erstmalig gemeinsam mit der GEMA geführten – Musterverfahrens ist eine gerichtliche Bestätigung, dass es sich bei der Verwertung der Programmsignale der von der VG Media vertretenen Fernseh- und Hörfunksendeunternehmen im Bereich der Seniorenund Pflegeheime um urheberrechtlich vergütungspflichtige Nutzungen handelt. Dieser Geschäftsbereich weist u.a. wegen der sogenannten "Ramses"-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine geringe Durchdringung auf.

Weitere Rechtsstreitigkeiten, wie z.B. die Klärung der Frage, dass es sich bei der Weiterverbreitung der VG Media Sendeunternehmen im Wege von DVB-T2 um eine urheberrechtlich relevante Weitersendung handelt, wurden nicht entschieden.

Weitere Rechtsstreitigkeiten sind anhängig.

3. Wirtschaftliche Entwicklung

Ein Indiz für die stabile Geschäftsentwicklung der VG Media sind die erzielten Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte. Die Erlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um 12,5% gestiegen, allerdings sind höhere Zahlungen unter Vorbehalt geleistet worden, weshalb die ausschüttbaren Erlöse nur um 5,2% gestiegen sind.

Ursache für die höheren Erlöse sind die Nachzahlungen aus den Vergleichsvereinbarungen mit der Tele Columbus AG und der Deutsche Netzmarketing GmbH. Steigerungen ergeben sich auch aus einer interimistischen Vereinbarung mit einem großen IPTV-Betreiber der, wie durch das VGG vorgesehen, aufgrund des seit 1. Januar 2018 gültigen VG Media Tarifs Weitersendung, Zahlungen anteilig unter Vorbehalt an die VG Media leistet, andererseits aber gegen den Tarif klagt. Die Mehreinnahmen führten zu Steigerungen der Inlandserlöse um 19,5%. Rückläufige Einnahmen aus der Schweiz haben zur Folge, dass die Auslandserlöse im Geschäftsjahr 2018 um 11,6% gesunken sind. Die Einnahmen für die Presseverleger konnten im Vergleich zum Vorjahr leicht gesteigert werden.

3.1. Ertragslage

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Gesellschaft beliefen sich im Geschäftsjahr 2018 auf 54.556 Tsd. EURO (im VJ 48.497 Tsd. EURO). Davon stammen 54.490 Tsd. EURO (im VJ 48.467 Tsd. EURO) aus der Vergütung für die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen im In- und Ausland sowie 66 Tsd. EURO (im VJ 30 Tsd. EURO) aus der Vergütung für die Nutzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger.



Zur Deckung der Verwaltungskosten der Berechtigten für die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechts wurden Erlöse in Höhe von 1.670 Tsd. EURO (im VJ 2.250 Tsd. EURO) erzielt. Von den Erlösen für die Sendeunternehmen wurden zur Deckung der Verwaltungskosten 4.711 Tsd. EURO (im VJ 4.108 Tsd. EURO) einbehalten. 45.888 Tsd. EURO (im VJ 44.008 EURO) wurden nicht zur Deckung von Verwaltungskosten verwendet und stehen zur Verteilung an die berechtigten Sendeunternehmen zur Verfügung. Dieser Betrag wurde zum Teil bereits im Rahmen der unterjährigen Abschlagszahlung im November 2018 ausgeschüttet bzw. in die Rückstellung für Ausschüttungen eingestellt. Die Einbehalte und Erlöse zur Deckung von Verwaltungskosten liegen nahezu auf Vorjahresniveau.

Die Inlandserlöse sind bei den Sendeunternehmen um 7.295 Tsd. EURO auf 44.746 Tsd. EURO gestiegen.

Die Auslandserlöse sind dagegen stärker als prognostiziert um 1.273 Tsd. EURO auf 9.744 Tsd. EURO gesunken. Die Bildung von Rückstellungen bei den schweizerischen Verwertungsgesellschaften wegen des Streits um den GT12-Tarif führte zu niedrigeren Einnahmen aus der Schweiz. Der Rückgang konnte durch den Abschluss einer Vergleichsvereinbarung mit einem bulgarischen Rechtenutzer für Verwertungen der Rechte in der Vergangenheit nicht kompensiert werden.

Für das Geschäftsjahr 2018 ergibt sich eine Kostenquote (Verhältnis von Kosten abzüglich des Finanzergebnisses zu Erlösen aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte) von 11,7% (im VJ 13,5%). Dies entspricht einer Reduzierung der Kosten um 1,8 %-Punkte. Die Quote wurde unter Berücksichtigung leicht gesunkener Kosten (6.360 Tsd. EURO; im VJ 6.540 Tsd. EURO), der Auflösung von Rückstellungen (3 Tsd. EURO; im VJ 59 Tsd. EURO), der übrigen sonstigen Erträge (23 Tsd. EURO; im VJ 140 Tsd. EURO) und des Finanzergebnisses (-46 Tsd. EURO; im VJ -17 Tsd. EURO) ermittelt.

Die Kostenminderung ist vor allem zurückzuführen auf geringere Gerichtsgebühren und einen Rückgang der Wertberichtigungen auf Forderungen. Die Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiter hatte einen Anstieg der Personalkosten zur Folge.

Das weiterhin niedrige Zinsniveau führt zu einem Zinsergebnis von -46 Tsd. EURO (im VJ -17 Tsd. EURO).

3.2. Vermögenslage

Im Vergleich zum Vorjahr haben mehr Sendeunternehmen die unterjährige Abschlagszahlung noch vor dem Bilanzstichtag abgerufen, so dass die Bilanzsumme deutlich um insgesamt 12.340 Tsd. EURO (im VJ Erhöhung um 15.389 Tsd. EURO) zurückgegangen ist. Auf der Aktivseite sanken in diesem Zusammenhang die liquiden Mittel um 10.707 Tsd. EURO. Darüber hinaus ist auch eine Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um 1.239 Tsd. EURO (im VJ Zunahme TEUR 4.586 Tsd. EURO) zu verzeichnen, da ein Teil der Forderungen – anders als im Vorjahr – schon vor dem Bilanzstichtag beglichen wurde.

Das Vermögen der Gesellschaft besteht überwiegend aus Umlaufvermögen in Höhe von 25.429 Tsd. EURO (im VJ 37.762 Tsd. EURO). Ein Großteil davon entfällt auf liquide Mittel in Höhe von 15.988 Tsd. EURO (im VJ 26.694 Tsd. EURO). Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 1.239 Tsd. EURO auf 8.576 Tsd. EURO gesunken.



Dem aus der Rechtewahrnehmung resultierenden Vermögen stehen auf der Passivseite vor allem Rückstellungen für die Ausschüttungen der urheberrechtlichen Vergütungen an die Berechtigten in Höhe von 17.614 Tsd. EURO (im VJ 19.139 Tsd. EURO) und Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten in Höhe von 986 Tsd. EURO (im VJ 16.039 Tsd. EURO) gegenüber. Die Rückstellungen für die Ausschüttung der urheberrechtlichen Vergütung an die Berechtigten sind, trotz einer insgesamt höheren Ausschüttungssumme für das Geschäftsjahr 2018, gesunken, da im Rahmen der unterjährigen Abschlagszahlung im 4. Quartal 2018 2.988 Tsd. EURO mehr als im Vorjahr ausgeschüttet wurde. Aufgrund von Auseinandersetzungen mit Nutzern über die Höhe der zu leistenden Vergütung und daraus resultierender möglicher Rückzahlungsansprüche sind die Rückstellungen gestiegen.

3.3. Finanzlage

Die Finanzierung des Geschäftsbetriebs (Verwaltungskosten) erfolgt nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags. Demnach werden die erzielten Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten an die Berechtigten zur Zeit nur der Kurie Sendeunternehmen, verteilt. Für die Berechtigten der Kurie Verleger wurden im Geschäftsjahr 2018 nur geringe Einnahmen erzielt, die die Verwaltungskosten nicht decken. Daher wird diese Kurie vorab an den Verwaltungskosten beteiligt.

Die Berechtigten der Kurie Sendeunternehmen erhalten regelmäßig im 4. Quartal des laufenden Geschäftsjahres eine unterjährige Abschlagszahlung auf die Jahresausschüttung, die in 2018 bei 28.466 Tsd. EURO (im VJ 25.478 Tsd. EURO) lag. Die Höhe dieser unterjährigen Abschlagszahlung im Verhältnis zu den im Geschäftsjahr erzielten Erlösen beeinflusst wesentlich die Höhe des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit und den Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres.

Der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesene Finanzmittelbestand ist am Ende der Periode mit 15.988 Tsd. EURO im Vergleich zum Vorjahr gesunken (-10.707 Tsd. EURO), da mehr Sendeunternehmen als im Vorjahr die unterjährige Abschlagszahlung noch vor dem Bilanzstichtag abgerufen haben. Entsprechend entwickelte sich auch der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit rückläufig.

Dem Finanzmittelbestand stehen kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 1.594 Tsd. EURO und Rückstellungen in Höhe von 23.555 Tsd. EURO gegenüber.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit enthält die Erlöse aus der Wahrnehmung der Rechte sowie die Auszahlungen aus der Verteilung an die berechtigten Rechteinhaber.

3.4. Gesamtaussage

Das Geschäftsjahr 2018 ist aufgrund der geschilderten Erlössteigerungen positiv verlaufen.



4. Die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit wesentlichen Chancen und Risiken

Bei den Sendeunternehmen geht die VG Media für das Geschäftsjahr 2019 von sinkenden Erlösen aus. Reduziert man die Inlandserlöse 2018 allerdings um die unter 2.3. erwähnten Sondereffekte (Nachzahlungen Tele Columbus AG und Deutsche Netzmarketing GmbH) sind in diesem Bereich leicht steigende Einnahmen zu erwarten. Im Ausland ist dagegen von deutlich geringeren Einnahmen auszugehen. Der Trend zum Zusammenschluss großer Kabelnetzanbieter in ganz Europa wird sich fortsetzen und zu einer sinkenden Nachfrage der deutschen privaten Programme in den Paketen der Lizenznehmer führen. Die VG Media hofft, diesen Rückgang durch höhere Inlandseinnahmen, insbesondere aus den Geschäftsfeldern öffentliche Wahrnehmbarmachung von Funksendungen und EPG, kompensieren zu können. Mehrerlöse wegen der Nutzung durch Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeheime sowie Hotels sind möglich.

Moderat steigende Kosten (u.a. Rechtsberatungs- und Gerichtskosten sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit), verbunden mit leicht rückläufigen Erlösen, werden eine leicht erhöhte Kostenguote ergeben.

Da die aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte erzielten Einnahmen sowie sonstige Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten an die Berechtigten ausgeschüttet werden, weist die VG Media immer ein Jahresergebnis von 0 EURO aus. Die Chancen und Risiken für die Gesellschaft haben daher keinen Einfluss auf das Jahresergebnis, sondern lediglich auf die Entwicklung der Erlöse, die Höhe der Ausschüttungssumme und die Kostenquote. Die Chancen und Risiken, die diese finanziellen Leistungsindikatoren beeinflussen, haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert. Gute Chancen für eine positive Entwicklung der finanziellen Leistungsindikatoren ergeben sich u.a. durch die Anpassung der besprochenen tariflichen Lizenzsätze.

Die VG Media ist gesetzlich verpflichtet, Tarife durchzusetzen, die sich an tatsächlichen geldwerten Vorteilen der Nutzer orientieren. Bei der Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen werden von den Nutzern zunehmend Daten erhoben. Die von den Netzbetreibern im Zusammenhang mit der Nutzung von Rundfunkinhalten erhobenen Daten werden unter anderem zur Produktoptimierung und zur besseren Vermarktung von Abrufdiensten verwendet. Die VG Media geht deshalb davon aus, dass die Erhebung und Nutzung dieser Daten bei den Netzbetreibern zu relevanten wirtschaftlichen Vorteilen führen, die sich nur über eine Erhöhung des Lizenzsatzes angemessen erfassen lassen. Mit der Tarifanpassung zum 1. Januar 2018 trägt die VG Media dem Umstand Rechnung, dass im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung aller Wirtschaftsbereiche der Erhebung und Auswertung von Daten eine wachsende wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Die Tarifanpassung wird dazu führen – vorbehaltlich der erfolgreichen Durchsetzung – dass die von VG Media vertretenen Rechteinhaber auch künftig angemessen an den durch die Plattformbetreiber erzielten wirtschaftlichen Vorteilen partizipieren.



Die Chancen der erfolgreichen Durchsetzung des seit dem 1. August 2013 in Deutschland in Kraft getretenen Presseleistungsschutzrechts hängen von der für das Jahr 2019 erwarteten Entscheidung des EuGH ab und der Gewährung eines europäischen Presseleistungsschutzrechts ab. Das Landgericht Berlin hatte im vorangegangenen Berichtszeitraum als erstes deutsches Gericht festgestellt, dass Google zur Auskunft über seine mit den Presseinhalten in Deutschland generierten Umsätze sowie zur Zahlung von Schadensersatz in noch zu bestimmender Höhe verpflichtet ist. Im Falle einer EuGH- Entscheidung im Sinne der VG Media wäre die Klage beim Landgericht "mindestens in Teilen begründet" und es wäre im Hinblick auf die Verwertungen des Leistungsschutzrechts künftig von signifikanten Vergütungen auszugehen. Allerdings hat sich der EuGH-Generalanwalt in seinen am 13. Dezember 2018 veröffentlichten Schlussanträgen für eine Bejahung der Notifizierungspflicht des deutschen Gesetzgebers vor Verabschiedung des Presseleistungsschutzrechts ausgesprochen. Zwar sind die Schlussanträge für den Gerichtshof nicht verbindlich. In vielen Fällen folgt jedoch der Gerichtshof dem Votum des Generalanwalts. Sollte dies auch vorliegend der Fall sein, ist davon auszugehen, dass sich die Gegner des Presseleistungsschutzgesetzes auf den Standpunkt stellen, dass Presseleistungsschutzrecht sei in Gänze oder zumindest in Teilen ex tunc unwirksam. Diese Auffassung halten wir für falsch. Zwar wird die Rechtsfolge der Unwirksamkeit weder durch die vorliegend in Frage stehende sogenannte Informations-Richtlinie selbst vorgegeben. Noch hat der EuGH bislang einen vergleichbaren Fall entschieden. Hinzu kommt, dass auf europäischer Ebene derzeit ein Gesetzgebungsprozess stattfindet, der zu einer – dem deutschen Recht vergleichbaren - Richtlinienvorgabe für ein durch die Mitgliedsstaaten einzuführendes Leistungsschutzrecht des Presseverlegers führen könnte.

Angesichts der zahlreichen offenen Fragen drängt die VG Media sowohl auf eine Wiedereröffnung des Verfahrens vor dem EuGH als auch darauf, dass Aufsichtsrat und Rechteinhaber der VG Media alle erdenklichen Vorkehrungen für den Fall einer negativen EuGH-Entscheidung treffen. Im denkbar schlechtesten Verlauf aller maßgeblichen Entwicklungen besteht die Gefahr, dass sich die Aufwendungen der Vergangenheit mit dem Ziel der Durchsetzung des Leistungsschutzrechts als fruchtlos erweisen. Die Presseverleger stünden dann zudem gegebenenfalls auch in der Zukunft ohne eigenes Schutzrecht gegenüber den Verwertungen durch digitale Plattformen dar. Die VG Media unterstützt ihre Rechteinhaber dabei, sich auch auf einen solchen Fall vorzubereiten. Entscheidend wird in diesem Zusammenhang sein, ob der europäische Gesetzgeber sich abschließend entscheidet, eine Richtlinie zu erlassen, die den Presseverlegern in Art. 11 der Richtlinie ein Presseleistungsschutzrecht zu gewähren. Der Erlass einer solchen Richtlinie würde sich ggf. positiv auf die Durchsetzung des deutschen Rechts und die anhängigen Verfahren auswirken.



In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Zuständigkeit der Staatsaufsicht für die materiellrechtliche Prüfung von Tarifen erwartet die VG Media für das Geschäftsjahr 2019 eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Die zur Entscheidung anstehenden Rechtsfragen sind für die VG Media von besonderer Bedeutung. Zuvor hatte das Verwaltungsgericht München die für die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft erforderlichen Pauschalierungen und Typisierungen bei der Festsetzung von Tarifen ausdrücklich bestätigt.

Auch das Oberlandesgericht München hat der geforderten richtlinienkonformen Auslegung des § 87 Abs. 4 UrhG eine Absage erteilt. Das Oberlandesgericht hat eine Vorlage der Rechtsfrage vor den EuGH abgelehnt. Es besteht eine empfindliche Rechtsschutzlücke zulasten der Sendeunternehmen. Der Unionsrechtsverstoß ließe sich in dieser Konstellation weder im Wege der Staatshaftungsklage noch durch eine Vorlage an den EuGH verfolgen. Die VG Media hat daher Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt.

Berlin, den 26. Februar 2019

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin

Markus Runde

Geschäftsführer



Zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 und Lagebericht hat der Abschlussprüfer folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft.
 In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss,
 entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der
 zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten



Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, ein-schließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 26. Februar 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Waubke Wirtschaftsprüfer Meier

Wirtschaftsprüfer



B) Bericht über die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2018

Es wird auf den Lagebericht verwiesen.

C) Abgelehnte Anfragen von Nutzern wegen der Einräumung von Nutzungsrechten

Im Geschäftsjahr 2018 wurden lediglich Anfragen von Nutzern wegen der Einräumung solcher Nutzungsrechte abgelehnt, die die VG Media entweder nicht wahrnimmt (leistungsschutzfremde Nutzungen) oder die zwar zum satzungsgemäßen Wahrnehmungsauftrag gehören, aber von keinem Berechtigten der VG Media zur Wahrnehmung eingeräumt wurden.

D) Rechtsform und Organisationsstruktur

I. Rechtsform

Die VG Media ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht.

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Februar 1997 errichtet. Die Firma lautet "VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH". Gegenstand der Gesellschaft ist die treuhänderische Wahrnehmung der ihr von Sendeunternehmen und Presseverlegern übertragenen und/oder eingeräumten Rechte und Ansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz für diese Unternehmen ergeben, sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen an Sendeunternehmen und/oder Presseverlegern, die mit der Gesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben ("Berechtigte").

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 83.000,00 EURO. Von diesem Stammkapital hält die Gesellschaft einen eigenen Anteil in Höhe von 7.229,00 EURO.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nach § 77 Abs. 1 VGG genehmigungspflichtig.

Aufsichtsbehörde ist gemäß § 75 Abs. 1 VGG das Deutsche Patent- und Markenamt.

Das Deutsche Patent- und Markenamt, München, hat, als Aufsichtsbehörde über die urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften der Gesellschaft mit Bescheid vom 9. Juni 1997 gemäß den §§ 18 und 19 i. V. m. §§ 1 bis 3 UrhWG im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz erteilt.

Die VG Satellit Gesellschaft zur Verwertung der Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen Vorgängergesellschaft VG Media. Sie die der wurde 11. Verwertungsgesellschaft vom Deutschen Patent- und Markenamt zugelassen. Die Umfirmierung Media Gesellschaft Verwertung in VG zur der Urheberund Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH erfolgte zunächst in 2001. Die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber-Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH erfolgte im Zuge der letzten Satzungsänderung, die am 28. November 2016 in das Handelsregister eingetragen worden ist.



Die Europäische Kommission hat die Gesellschaft am 21. Mai 2002 fusionskontrollrechtlich geprüft und als Verwertungsgesellschaft freigegeben.

II. Organisationsstruktur

Die VG Media ist ein Unternehmen der privaten Medienindustrie mit Sitz in Berlin. Als Verwertungsgesellschaft vertritt sie die Urheber- und Leistungsschutzrechte nahezu aller deutschen und mehrerer internationaler, privater Fernseh- und Radiosender sowie digitale verlegerische Angebote einer Vielzahl der Presseverleger.

Zum 31. Dezember 2018 vertritt die VG Media 74 nationale und internationale Fernseh- und 112 Hörfunksendeunternehmen sowie die Rechte von 195 digitalen Presseerzeugnissen, den sogenannten "Domains".

Die Organe der Gesellschaft sind gemäß Satzung der VG Media in der Fassung vom 23. November 2016 die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Berechtigtenversammlung. Im Übrigen wird auf den Anhang verwiesen.

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten. Es wurden keine Prokuren erteilt.

Die Gesellschaft ist, orientiert an ihrer satzungsmäßigen Bestimmung, wie folgt organisiert:



Für die Verwaltung der inkassierten Beträge hat die Gesellschafterversammlung der VG Media am 23. November 2016 Leitlinien der allgemeinen Anlagenpolitik und des Risikomanagements beschlossen, welche in der Anlagerichtlinie für die Vermögenslage der VG Media konkretisiert wurden.



E) VON DER VG MEDIA ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN

Von der VG Media abhängige Verwertungseinrichtungen gemäß § 3 VGG gibt es keine.

F) VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE LEISTUNGEN AN IN § 18 ABS. 1 VGG GENANNTE PERSONEN

Der Gesamtbetrag der Vergütungen und sonstigen Leistungen an die in § 18 Abs. 1 VGG genannten Personen betrug im Geschäftsjahr 2018 646.421,32 EURO.

G) FINANZINFORMATIONEN

I. Einnahmen aus den Rechten nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung

Einnahmen bzw. Erlöse 2018				
Sendeunternehmen	Fernsehen	Deutschland	32.527.097,16 EURO	
		Ausland	9.623.327,76 EURO	
	Hörfunk	Deutschland	12.218.515,19 EURO	
		Ausland	120.772,88 EURO	
Verleger			66.066,63 EURO	
Summe der Einnahmen 54.555.779,62 EURO				

Die Verwendung der Einnahmen erfolgt als sogenannter durchlaufender Posten, den die VG Media nach Abzug sämtlicher Betriebs- und Finanzkosten, den VG Media-Verteilungsplänen entsprechend, an die Berechtigten weiterleitet. Bei der erstmaligen Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten und Vergütungsansprüchen werden - zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit - die Berechtigten auf der Grundlage des Verteilungsplans vorab an den Kosten beteiligt. Diese Vorgehensweise wird bei den Berechtigten der Kurie Verleger angewandt, da zurzeit deren Einnahmen geringer sind als die Kosten.



II. Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für sonstige Leistungen, die die Verwertungsgesellschaft für die Berechtigten und Mitglieder erbringt

Die Berechtigten der VG Media bilden jeweils zwei Kurien, die Kurie Sendeunternehmen und die Kurie Presseverleger. Allgemeine Verwaltungskosten werden zwischen der Kurie Sendeunternehmen und der Kurie Verleger hälftig (d. h. zu je 50 %) geteilt. Zuzuordnende Kosten (z. B. Rechtsberatungs- und Gerichtskosten für die Wahrnehmung und Durchsetzung von jeweils einer Kurie zuordenbaren Rechten und Ansprüchen) sind von der jeweiligen Kurie allein zu tragen. Die für jede Kurie auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden Kosten ergeben sich aus dem Verhältnis der Erlöse der einzelnen Berechtigten aus den verschiedenen Geschäftsfeldern, wobei alle Einnahmen unter einheitlicher Anwendung des Kostensatzes belastet werden. Da die Kosten bei den Berechtigten der Kurie Verleger derzeit die Einnahmen übersteigen, muss die VG Media zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit die Berechtigten der Kurie Verleger vorab an den Kosten der Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte proportional beteiligen. Die Umlage der vorab anteilig durch die Berechtigten zu tragenden Kosten erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsplans Leistungsschutzrecht Presse Deutschland in entsprechender Anwendung.

Die Betriebs- und Finanzkosten sowie die Förderbeiträge für soziale Leistungen wurden nach Abzug der sonstigen Erlöse, und der Zinserträge, wie im Absatz zuvor erläutert, von den Einnahmen aus den Rechten abgezogen bzw. den Berechtigten der Kurie Verleger nach Abzug der Einnahmen, die mit der Rechtewahrnehmung erzielt wurden, in Rechnung gestellt.

Von den Betriebs- und Finanzkosten standen im Jahr 2018 insgesamt 7.500 EURO nicht im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung. Es handelt sich hierbei um soziale Leistungen zur Steigerung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit digitalen Medien an den "Innocence in Danger e.V." Bezüglich der Angaben im gesonderten Bericht gem. Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 3 VGG wird auf Abschnitt H. verwiesen.

Zur Deckung der Kosten der Rechtewahrnehmung werden kein eigenes Vermögen oder sonstige Mittel verwendet.



Kategorien der Rechtewahrnehmung		Kosten aus der Rechtewahrnehmung (= Kostenumlage: Aufwand abzgl. sonstiger Erlöse und Zinserträge)	prozentualer Anteil der Kosten im Verhältnis zu den Einnahmen aus den Rechten
Fernsehen	Deutschland	2.744.158,16 EURO	9,2 %
T emseriem	Ausland	884.805,28 EURO	9,2 %
Hörfunk	Deutschland	1.030.818,54 EURO	9,2 %
Horiunk	Ausland	11.107,62 EURO	9,2 %
Kosten aus der Rechtewahrnel Sendeunterner	hmung	4.670.889,60 EURO	
Kosten aus der Rechtewahrnel	r hmung Verleger	1.669.946,15 EURO	
Summe Kosten aus der Rechtewahrnehmung Sendeunternehmen und Verleger		6.340.835,75 EURO	
verrechnete sonstige Erlöse und Zinserträge		28.141,25 EURO	
Gesamtaufwand für Kosten aus der Rechtewahrnehmung 2018		6.368.977,00 EURO	



Der Aufwand für die Kostenumlage enthält die Kosten der Gewinn- und Verlustrechnung 2018 in Höhe von 6.408.756,77 EURO. Abzuziehen sind für 2018 gebuchte Aufwendungen in Höhe von 169,57 EURO, die bereits in Vorjahren die Ausschüttungen reduziert haben sowie sonstige Umsatzerlöse in Höhe von 302,30 EURO. Des Weiteren sind gebuchte Aufwendungen in Höhe von 39.307,90 EURO in Abzug zu bringen. Hierbei handelt es sich um Rückstellungen für Rückzahlungsansprüche, welche die zu verteilenden Erlöse 2018 reduzieren.

- III. Informationen zur Verteilung der Vergütungen aus Nutzungen der Rechte der Berechtigten
- a. Gesamtsumme der Vergütungen an die Berechtigten (nach Abzug der Kostenumlage)

Ausschüttung	Einnahmen 2018 aus		
E-mark an	Deutschland	26.918.102,64 EURO	
Fernsehen	Ausland	8.735.665,00 EURO	
Hörfunk	Deutschland	10.122.014,47 EURO	
	Ausland	109.665,26 EURO	
Summe		45.885.447,37 EURO	

Die den Berechtigten 2018 zugewiesenen Beträge ergeben sich aus den im Jahresabschluss 2018 ausgewiesenen Beträgen zur Verteilung in Höhe von 45.888.135,23 EURO, zuzüglich 67.801,77 EURO wegen ausländischer Forderungen aus dem Geschäftsjahr 2017, welche nunmehr zugewiesen werden konnten, wiederum abzüglich 70.489,63 EURO, ausländischer Forderungen aus dem Geschäftsjahres 2018, deren Zahlungseingang noch nicht gewiss ist wegen bisher säumigen Verhaltens der Lizenzschuldner.



b. Gesamtsumme der an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge (nach Abzug der Kostenumlage)

Ausschüttung	Einnahmen 2018 aus		
Famaahan	Deutschland	26.918.102,64 EURO	
Fernsehen	Ausland	8.735.665,00 EURO	
	Deutschland	10.122.014,47 EURO	
Hörfunk	Ausland	109.665,26 EURO	
Summe		45.885.447,37 EURO	

Alle zugewiesenen Beträge werden an die Berechtigten ausgeschüttet.

c. Ausschüttungstermine

		Unterjährige Abschlagszahlung	Ausschüttung
Fernsehen	Deutschland	20. November 2018	28. März 2019
remsenen	Ausland	20. November 2018	27. März 2019
I list of confe	Deutschland	20. November 2018	16. Mai 2019
Hörfunk	Ausland	entfällt	27. März 2019

Zu den genannten Terminen wurden die Ausschüttungsinformationen an die Berechtigten versandt. Die Auszahlungen erfolgten nach den Übermittlungen der für die Auszahlung notwendigen Bankverbindungen und der gegengezeichneten Freistellungserklärungen.



d. Gesamtsumme der Beträge, die noch nicht den Berechtigten zugewiesen wurden

Ausschüttung für		
	2013	13.101,26 EURO
	2014	0,00 EURO
Fernsehen Ausland	2015	568,95 EURO
	2016	2.100,43 EURO
	2017	12.551,26 EURO
	2018	70.521,70 EURO
Summe		98.843,60 EURO

Hierbei handelt es sich um Vergütungsforderungen aus dem Ausland, für die bis zum 31. Dezember 2018 keine Zahlungen eingegangen sind. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 sind diese Beträge in dem Posten "sonstigen Rückstellungen" enthalten.

- e. Es gab keine Einnahmen aus Rechten im Geschäftsjahr 2018, die den Berechtigten einerseits zugewiesen, andererseits aber noch nicht ausgeschüttet wurden.
- f. Die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten wurden innerhalb der gemäß § 28 Abs. (2) VGG vorgeschriebenen Verteilungsfristen durchgeführt.
- g. Zum 31. Dezember 2018 hat die VG Media keine nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten im Sinne des § 30 VGG.



IV. Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften

		a. Einnahmen von anderen Verwertungsgesellschaften		b. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge von den Einnahmen		
		in El	JRO *	in EURC)*	
		k	ategorien der wahrg	enommenen Rechte		
		Fernsehen	Hörfunk	Fernsehen	Hörfunk	
GEMA	Deutschland	11.459.561	5.644.053	1.356.737	665.769	
VFF	Deutschland	426.507	0	12.086	0	
CopyDan	Dänemark	398.479	126.878	20.375	6.487	
EAÜ	Estland	9.656	0	965	0	
Kopiosto	Finnland	909 0		54	0	
ІНМ	Island	16.973 0		1.719	0	
HDS ZAMP	Kroatien	53.940	0	5.394	0	
LATGAA	Litauen	11.628	0	1.046	0	
ZAMP	Mazedonien	7.099	0	1.331	0	
Norwaco	Norwegen	6.539 0		96	0	
VGR GmbH	Österreich	2.063.541 0		138.256	0	
CopySwede	Schweden	2.811 0		190	0	
Artisjus	Ungarn	141.399 0		19.795	0	
Summe		14.599.042	5.770.931	1.558.044	672.256	

^{*} Es wurde auf volle EURO abgerundet.



Es wurden keine Beträge an andere in- und ausländische Verwertungsgesellschaften als die oben genannten gezahlt bzw. unmittelbar an die von anderen Verwertungsgesellschaften vertretenen Rechteinhaber verteilt, so dass auch keine Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge für andere Verwertungsgesellschaften oder die von anderen Verwertungsgesellschaften vertretenen Rechteinhaber entstanden sind.

H) GESONDERTER BERICHT gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 3 VGG

Die VG Media GmbH hat im Geschäftsjahr 2018 von den Einnahmen aus den Rechten 7.500 EURO zur Unterstützung des "Innocence in Danger e.V." im Einklang mit § 32 VGG aufgebracht. Der Förderbeitrag verfolgt das Ziel, das Verständnis für Freiheit und Selbstbestimmung sowie den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien bei Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Der Betrag wurde zu gleichen Teilen der Kurie Sendeunternehmen sowie der Kurie Verleger belastet.

Beträge im Zusammenhang mit der Verwaltung der genannten Leistung sind nicht entstanden.

Berlin, den 27. August 2019

M. Kunde

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin

Markus Runde

Geschäftsführer

Anlage 2 Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie den Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben aufgestellt worden sind. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.



Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG aufgestellt worden sind.

Berlin, den 27. August 2019

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Waubke

Wirtschaftsprüfer

Meier

Wirtschaftsprüfer



Anlage 3
Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
 - **d)** die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.